



Kreis Siegen-Wittgenstein

DER OBERKREISDIREKTOR

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

Umweltamt

- Untere Landschaftsbehörde -

Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

EINGEGANGEN

U 5. Juni 1996

Auskunft erteilt: Herr Dombrowski	
Telefon (0271) 333 - 1818	Zimmer 818

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
K/el

Mein Zeichen
69.6-67 12 70-11

Datum
31.05.1996

Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen "Wilnsdorf Dillberg" mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 Abs. 1 LuftVG in Wilnsdorf-Wilden für den Verein Mittelstreckenflieger Siegen e. V

Schreiben vom 08.02.96

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken. Folgende Auflagen bitte ich als Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

Auflagen:

1. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Winde, Absperungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
3. Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) dürfen nicht auf den Startplätzen durchgeführt werden.
4. Flugbetrieb darf nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang** stattfinden.
5. Die Herrichtung des Startplatzes durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
6. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang not-

Allgemeine Auskunft
Tel. (0271) 333 - 1001
(montags - freitags 07.30 - 18.00 Uhr)

Telefonzentrale
Kreisverwaltung
(0271) 333 - 0

Telefax
Umweltamt
0271 330 7667

Bildschirmtext (Btx)
Teilnehmer-Nr.
0271 333 2260

wendigen Zeitraum zu beschränken.

7. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
8. Die Zufahrt zu den Start und Landeplätzen darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.
9. Die Erlaubnis ist ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) zu erteilen.
10. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.1998** zu befristen.
11. Der Antragsteller ist für die Verstöße von allen Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Genehmigung verantwortlich.

Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall, daß neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen, behalte ich mir vor, meine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abzuändern bzw. zu widerrufen. Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Genehmigungsverlängerung.

Rechtliche Grundlage und Begründung

Analog zu meiner Stellungnahme zur beantragten Starterlaubnis für den Startplatz "Wilnsdorf West" stelle ich Bedenken meinerseits insbesondere gegen den Betrieb der Motorwinde zurück. Vor allem habe ich hierbei mit einbezogen, daß der Antragsteller glaubhaft versichert hat, daß die Startplätze nur sporadisch und von einigen wenigen Personen genutzt werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Start, Landung und Flug von Hängegleitern und Gleitseglern finden hauptsächlich in der Beeinträchtigung von Tieren statt, die sich durch die ihren fliegenden Fressfeinden ähnliche Silhouette oder die ungewöhnliche, in ihrer normalen Umgebung nicht vorkommende Bewegungsart gestört fühlen. Teilweise führt dies zur Vertreibung der Tiere aus dem betroffenen Landschaftsraum. Insbesondere sind Auswirkungen auf bodenbrütende Wiesenvögel bekannt, die besonders in der Brutzeit erheblich auf Störungen innerhalb ihrer Fluchtdistanz reagieren. Desweiteren müssen die Start- und Landeplätze gegebenenfalls besonders hergerichtet und gepflegt werden, wodurch die vorhandene Vegetation verändert werden kann.

Gem. § 4 Abs. 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. § 2 Ziff. 7 LG NW gebietet weiterhin, Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten.

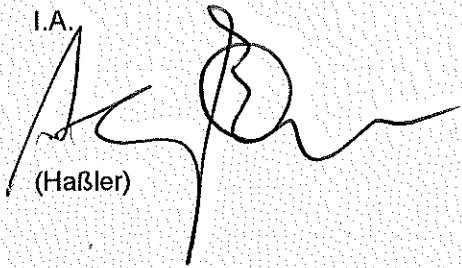
Die Auflagen dienen dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt Landschaft und Erholung in der Landschaft zu minimieren. Der Betrieb der speziell für den Start von Hängegleitern hergestellten Motorwinde kann bei dem auftretenden Geräuschpegel und der kurzen Betriebsdauer pro Start als vernachlässigbare Beeinträchtigung angesehen werden. Die tageszeitliche Beschränkung des Flugbetriebes beruht auf Angaben in der Literatur, Gesprächen mit dem Antragsteller, sowie in anderen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen (und akzeptierten) Flugzeiten.

Da nicht auszuschließen ist, daß neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Hängegleitern und Gleitseglern auf Natur und Landschaft führen, habe ich eine Befristung der Erlaubnis vorgeschlagen und mir ein Widerrufsrecht vorbehalten.

Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift Ihres Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Haßler', with a stylized, flowing script.

(Haßler)